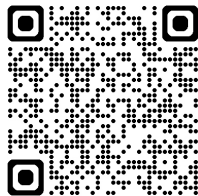




Inhaltsverzeichnis

Beschlussprotokoll der 2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 19. September 2024	S. 1
Hauptsatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf	S. 4
Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf	S. 9
Fünfte Änderung der Hundesteuersatzung vom 11. November 1999	S.16
Offenlegung der Bekanntmachung des Ergebnisses einer Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen	S. 18

Beschlussprotokoll der 2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 19. September 2024.



öffentlicher Teil

07/02/010/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf bestellt für die Dauer der derzeitigen Kommunalwahlperiode folgende Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf zu Mitgliedern des Medienrates der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf:

- Frau Sarah Kerner
- Herr Wolfgang Zielsdorf
- Herr Christoph Schröder
- Herr Uwe Wolffersdorf
- Herr Sebastian Hofmann

07/02/011/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf benennt Frau Heike Agsten zur Beauftragten für Menschen mit Behinderungen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf.

07/02/012/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt die nachfolgend genannten Einwohnerinnen und Einwohner zu sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern der beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretung zu berufen:

Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und soziale Infrastruktur

1. Frau Sarah Kerner
2. Frau Maria Valtin
3. Herrn Raik Baugatz
4. Herrn Ronny Kukulis
5. Frau Jana Schmidt

Ausschuss für Finanzen, Vergabe, Kontrolle, Wirtschaft und Tourismus

1. Frau Katja Seeglitz
2. Herrn Christian Dase
3. Herrn Michael Hölzner
4. Herrn André Lossin
5. Herrn Ricardo Zimmermann

Ausschuss für Umwelt, Verkehr, Landschaftspflege und Wasserwirtschaft

1. Herrn Christian Dase
2. Herrn Christoph Schröder
3. Herrn Siegfried Kindler
4. Frau Steffi Liefeldt
5. Herrn Alexander Ryborz

Eine Abberufung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Gemeindevertretung erfolgen.

07/02/013/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf stellt die Besetzung der beratenden Ausschüsse durch Mitglieder der Gemeindevertretung wie folgt fest:

Bauleitplanung, Bauen

- | | | | |
|----|-------------------|-------------------|--|
| 1. | Martin Schuchardt | Stellvertreter/in | Burkhard Herzog, Andreas Lüders, Monique Bewer, Andreas Frede, Robert Gaens, Monika Hauser, Norbert Löhl |
| 2. | Burkhard Paulat | Stellvertreter/in | Burkhard Herzog, Andreas Lüders, Monique Bewer, Andreas Frede, Robert Gaens, Monika Hauser, Norbert Löhl |

3.	Tobias Rohrberg	Stellvertreter/in	Astrid Ahner, Heidrun Badalus	5.	Andreas Frede	Stellvertreter/in	Robert Gaens, Monika Hauser, Burkhard Herzog, Norbert Löhl, Andreas Lüders, Burkhard Paulat, Martin Schuchardt
4.	Thomas Kraatz	Stellvertreter/in	Dr. Doris Bauer, Steffi Schwabe	6.	Manuel Jehn	Stellvertreter/in	Erik Pardeik, Peter Käpernick, Mike Pravida, Tobias Christian Felsch, Frank Himburg
5.	Johannes Kliegel	Stellvertreter/in	Wioletta Lasch, Uwe Bendel, Wolfgang Marx	7.	Ralf Peter Käpernick	Stellvertreter/in	Erik Pardeik, Mike Pravida, Tobias Christian Felsch, Manuel Jehn, Frank Himburg
6.	Erik Pardeik	Stellvertreter/in	Peter Käpernick, Mike Pravida, Tobias Christian Felsch, Manuel Jehn, Frank Himburg				
7.	Frank Himburg	Stellvertreter/in	Erik Pardeik, Peter Käpernick, Mike Pravida, Tobias Christian Felsch, Manuel Jehn				

Den Ausschussvorsitz führt Martin Schuchardt
Finanzen, Vergabe, Kontrolle und Wirtschaft und Tourismus

1.	Peter Ralf Käpernick	Stellvertreter/in	Erik Pardeik, Mike Pravida, Tobias Christian Felsch, Manuel Jehn, Frank Himburg
2.	Heidrun Badalus	Stellvertreter/in	Tobias Rohrberg, Astrid Ahner
3.	Robert Gaens	Stellvertreter/in	Monique Bewer, Andreas Frede, Monika Hauser, Burkhard Herzog, Andreas Lüders, Burkhard Paulat, Martin Schuchardt
4.	Norbert Löhl	Stellvertreter/in	Monique Bewer, Andreas Frede, Monika Hauser, Burkhard Herzog, Andreas Lüders, Burkhard Paulat, Martin Schuchardt
5.	Wolfgang Marx	Stellvertreter/in	Uwe Bendel, Johannes Kliegel, Wioletta Lasch
6.	Dr. Doris Bauer	Stellvertreter/in	Steffi Schwabe, Thomas Kraatz
7.	Erik Pardeik	Stellvertreter/in	Peter Käpernick, Mike Pravida, Tobias Christian Felsch, Manuel Jehn, Frank Himburg

Den Ausschussvorsitz führt Peter Ralf Käpernick
Bildung, Kultur, Sport, soziale Infrastruktur

1.	Wioletta Lasch	Stellvertreter/in	Uwe Bendel, Johannes Kliegel, Wolfgang Marx
2.	Astrid Ahner	Stellvertreter/in	Tobias Rohrberg, Heidrun Badalus
3.	Steffi Schwabe	Stellvertreter/in	Dr. Doris Bauer, Thomas Kraatz
4.	Monique Bewer	Stellvertreter/in	Robert Gaens, Monika Hauser, Burkhard Herzog, Norbert Löhl, Andreas Lüders, Burkhard Paulat, Martin Schuchardt

Den Ausschussvorsitz führt Wioletta Lasch
Umwelt, Verkehr, Landschaftspflege, Wasserwirtschaft

1.	Andreas Lüders	Stellvertreter/in	Monique Bewer, Andreas Frede, Robert Gaens, Monika Hauser, Burkhard Herzog, Norbert Löhl, Martin Schuchardt
2.	Uwe Bendel	Stellvertreter/in	Johannes Kliegel, Wioletta Lasch, Wolfgang Marx
3.	Thomas Kraatz	Stellvertreter/in	Dr. Doris Bauer, Steffi Schwabe
4.	Burkhard Paulat	Stellvertreter/in	Monique Bewer, Andreas Frede, Robert Gaens, Monika Hauser, Burkhard Herzog, Norbert Löhl, Martin Schuchardt
5.	Tobias Rohrberg	Stellvertreter/in	Astrid Ahner, Heidrun Badalus
6.	Manuel Jehn	Stellvertreter/in	Erik Pardeik, Peter Käpernick, Mike Pravida, Tobias Christian Felsch, Frank Himburg
7.	Tobias Christian Felsch	Stellvertreter/in	Erik Pardeik, Peter Käpernick, Mike Pravida, Manuel Jehn, Frank Himburg

Den Ausschussvorsitz führt Andreas Lüders

07/02/014/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, die aus der Anlage ersichtliche Hauptsatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf.

07/02/015/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, die aus der Anlage ersichtliche Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf.

07/02/016/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, in der Richtlinie über die Geschäfte der laufenden Verwaltung römisch 1., Ziffer 3), lit. i) arabisch 4. wie folgt zu fassen:

- Verträge über Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Auftragswert von 1,5 % des Ergebnishaushaltes;

07/02/017/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, die Fünfte Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 11. November 1999.

07/02/018/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Stellenplan um eine Stelle 1,0 VZÄ der Bewertung EG 8 zu erweitern.

07/02/019/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, die errichtete zeitlich befristete Projektstelle im Umfang von 0,75 VZÄ (ca. 30 Std./Woche) für die technische Begleitung des Breitbandausbaus in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf auch für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 aufrecht zu erhalten.

07/02/020/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf stimmt der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bötzsee“ im Bereich des Flurstücks 1811, Flur 1 in der Gemarkung Eggersdorf zu.

Die Befreiung bezieht sich auf die überbaubare Grundstücksfläche und die zulässige Grundstücksfläche durch die bestehende Bäckerei, Altlandsberger Chaussee 5, und einen Anbau für die Bewirtung von Gästen der Bäckerei Glinke.

07/02/021/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf billigt, das Material zur Planungsanzeige und frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Vorentwurf) in der Fassung von April 2024 zum Bebauungsplan Nr. 49 „Ernst-Thälmann-Straße/Neue Straße“ und beauftragt den Bürgermeister mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Planungsanzeige.

07/02/022/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, dem (etwaigen) Bauantrag zur Genehmigung einer bereits vorhandenen Aufschüttung auf dem Flurstück 1932 (Flur 2 der Gemarkung Petershagen) vor der Stellungnahme der Gemeindevertretung vorzulegen.

nicht öffentlicher Teil**07/02/023/24**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, zukünftig und in Vertretung der Gemeindevertretung die Genehmigung von Urlaub des hauptamtlichen Bürgermeisters durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu ermöglichen. Voraussetzung für die Genehmigung ist ein Antrag in Textform des Bürgermeisters spätestens 5 Arbeitstage vor Urlaubsbeginn. In begründeten Ausnahmefällen bzw. bei einem Kurzurlaub von bis zu 3 Arbeitstagen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Sofern der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung verhindert ist, erfolgt die Genehmigung durch den/die Stellvertreter/in.

07/02/024/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, das Grundstück in 15345 Petershagen/Eggersdorf, Neue Straße 7, Gemarkung Eggersdorf bei Strausberg, Flur 2, bestehend aus dem Flurstück 95, mit einer Fläche von 1.181 m², zu verkaufen. Das Grundstück wird in absehbarer Zeit für die Erfüllung kommunaler Aufgaben nicht gebraucht.

07/02/025/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Verkauf der Teilfläche Flur 4, Flurstück 500 500 m² zu zustimmen.

07/02/026/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, jeweils eine noch unvermessene Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Petershagen, Flur 4, Flurstück 1314 an die Eigentümer der Grundstücke Dorfstraße 48, 49 und 50 in 15370 Petershagen/Eggersdorf zu verkaufen. Die noch unvermessenen Teilflächen des Grundstückes mit einer Größe von insgesamt ca. 140,00 m², werden nicht für die Erfüllung kommunaler Aufgaben benötigt.

07/02/027/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, das ihr zustehende Vorkaufrecht hinsichtlich des Kaufvertrages über das Erbbaurecht auszuüben.

Hauptsatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

- Hauptsatzung -

Gemäß der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I./24, [Nr. 10], berichtigt [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf in ihrer Sitzung am 19.09.2024 (Bekanntmachung Amtsblatt 10/2024) folgende Hauptsatzung beschlossen:

Allgemeines

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Petershagen/Eggersdorf“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt, geteilt durch einen silbernen Göpel, vorn in Rot einen goldenen Schlüssel, hinten in Blau einen halben, golden bewehrten, silbernen Steinbock, unten in Grün einen silbernen Stern.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist weiß und hat - bei Aufhängung an einem Querholz - beiderseits einen eingerückten schmalen Farbstreifen, links blau, rechts rot. Das Gemeindewappen steht in der Mitte.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zeigt das Gemeindewappen und trägt die Umschrift „GEMEINDE PETERSHAGEN/EGGERSDORF * LANDKREIS MÄRKISCH-ODERLAND“ sowie eine laufende Nummerierung.

§ 3 Ortsteile

- (1) In der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
 - a) Petershagen, in den Grenzen der Gemarkung Petershagen,
 - b) Eggersdorf, in den Grenzen der Gemarkung Eggersdorf.
- (2) Die Ortsteile werden ohne Ortsteilvertretung gebildet.

Bürgerbeteiligung

§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten mit folgenden Formen:
 - a) Einwohnerunterrichtung
 - b) Einwohnerfragestunde
 - c) Einwohnerversammlung
 - d) Anliegerversammlung
 - e) Einwohnereingaben (Petitionen)

f) Bürgerbefragung

g) Einwohnerbefragung

Einzelheiten werden entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 5 BbgKVerf in einer gesonderten Satzung geregelt.

- (2) Zur Unterrichtung der Einwohner unterhält die Gemeinde eine Internet-Seite und ein monatlich erscheinendes Informationsblatt. Die Erstellung erfolgt unter Mitwirkung des nach § 19 der Hauptsatzung gebildeten Medienrates.
- (3) Abweichend von § 13 Abs. 4 BbgKVerf wird bestimmt, dass für die Unterzeichnung eines Einwohnerantrages ein Quorum von 2 % der Antragsberechtigten ausreichend ist.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
 1. das aufsuchende direkte Gespräch,
 2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop,
 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop.

Die Gemeindevertretung entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

Gemeindevertretung

§ 5 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde (Veräußerungen), sofern der Wert 100.000 € übersteigt und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Entscheidungen bis zu einem Wert von 50.000,00 € trifft der Bürgermeister (Hauptverwaltungsbeamte) allein; dies gilt nicht für die Veräußerung von Immobilienvermögen, es sei denn diese erfolgt im Rahmen von Flurstückbereinigungen.

§ 6 Der Gemeindevertretung vorbehalten Gruppen von Entscheidungen

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:
 - a) die Vergabe von Aufträgen und Beschaffungen, sofern der Auftragswert bei Bauleistungen 500.000,00 € und bei sonstigen Lieferungen und Leistungen 250.000 € übersteigt;

- b) die Vergabe von Planungs-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen, sofern der Auftragswert 250.000,00 € übersteigt;
- c) Ankäufe von Grundstücken, sofern der Wert 50.000 € übersteigt;
- d) die Einleitung von Enteignungsverfahren.

Bis zu den in Satz 1 genannten Wertgrenzen bleibt der Hauptausschuss zur Entscheidung zuständig, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

- (2) Der Hauptausschuss kann gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf in Einzelfällen Angelegenheiten der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorlegen.

§ 7 Mitteilungspflichten der Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. ihrer Berufung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf unter Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder in einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Aufwändungsersatz und Aufwandsentschädigung

Die Gewährung von Aufwändungsersatz und Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung, sachkundige Einwohner, Beauftragte, Mitglieder des Seniorenbeirates und Mitglieder des Medienrates der Gemeinde wird durch gesonderte Satzung geregelt.

§ 9 Vorsitzender der Gemeindevertretung und Stellvertretungen

Zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt die Gemeindevertretung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, anwesenden Gemeindevertreters aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertretungen. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretungen vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertretungen bestimmten Reihenfolge.

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens sechs volle Tage vor der Sitzung nach § 21 Abs. 8 öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses werden spätestens vier volle Tage vor der Sitzung nach § 21 Abs. 8 öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. Dies ist insbesondere bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
- a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen,
 - b) Disziplinarangelegenheiten,
 - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - d) Zuschüsse an Dritte, soweit deren wirtschaftliche Situation offengelegt wird.
- (4) Bei Grundstücksangelegenheiten, Vergaben und sonstigen Vertragsangelegenheiten mit Dritten ist die Öffentlichkeit nur dann und insoweit auszuschließen, wie das berechnigte Interesse beteiligter Dritter das öffentliche Informationsinteresse überwiegt. Im Zweifel entscheidet die Gemeindevertretung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Mitwirkung des Bürgermeisters (Hauptverwaltungsbeamten) bei der Vorbereitung der Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister (Hauptverwaltungsbeamte) wirkt bei der Vorbereitung von Beschlüssen und Beschlussvorlagen in angemessenem Umfang mit und stellt den Mitgliedern der Gemeindevertretung Handlungsspielräume dar.
- (2) Der Bürgermeister (Hauptverwaltungsbeamte) leitet unmittelbar nach deren Eingang die Ladungen nebst Tagesordnungen sowie Sitzungsunterlagen zu Verbandsversammlungen oder Versammlungen sonstiger Vereinigungen, die er in seiner Eigenschaft als Vertreter der Gemeinde erhält, an die Mitglieder der Gemeindevertretung weiter; das Gleiche gilt in dem Falle, in dem ein Dritter zur Vertretung der Gemeinde bestimmt ist. Die Übermittlung hat in elektronischer Form zu erfolgen. Nehmen Gemeindevertreter nicht an elektronischer Kommunikation teil, so erfolgt die Mitteilung abschriftlich. Die Übermittlung soll insoweit unterbleiben, wie einzelne Mitglieder der Gemeindevertretung für sich auf die Übermittlung verzichten.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung.

Beauftragte; Seniorenbeirat; Medienrat**§ 12 Beauftragte, Seniorenbeirat**

- (1) Die Gemeindevertretung benennt durch offene Abstimmung für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode eine Gleichstellungsbeauftragte gem. § 18 BbgKVerf und benennt in gleicher Verfahrensweise einen Integrationsbeauftragten gem. § 17 Abs. 1 BbgKVerf sowie einen Beauftragten für Menschen mit Behinderung als weitere Beauftragte gem. § 17 Abs. 1 BbgKVerf sowie einen Kinder- und Jugendbeauftragten gem. § 19 Abs. 3 BbgKVerf und einen Beauftragten Ortschronisten. Die Gemeindevertretung benennt durch offene Abstimmung oder bestellt durch geheime Wahl die Mitglieder eines Seniorenbeirates gem. § 17 Abs. 1 BbgKVerf.
- (2) Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Beauftragten und der Beirat ihre Tätigkeit bis zur erneuten Benennung beziehungsweise Bestellung durch die neu gebildete Gemeindevertretung fort.
- (3) Die Beauftragten und die Beiratsmitglieder nehmen die besonderen Interessen und Belange der von ihnen vertretenen Bevölkerungsgruppen wahr. Den Beauftragten und Mitgliedern des Beirates ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihre jeweiligen Geschäftsbereiche haben, Stellung zu nehmen.
- (4) Die Beauftragten und Beiratsmitglieder sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig, sie sind in ihrer Funktion keinen Weisungen unterworfen. Die Beauftragten und Beiratsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Das Teilnahmerecht erstreckt sich auch auf Teile nicht öffentlicher Sitzungen, in denen Beratungsgegenstände, die dem jeweiligen Aufgabengebiet der Beauftragten oder Beirates entsprechen, beraten werden. Damit sie dieses Recht ausüben können, sind sie zu den Sitzungen zu laden. Die Ladung erfolgt gemäß den Bestimmungen zur Ladung der Gemeindevertretung.

§ 13 Kommunale Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat auf die Gleichstellung von Frau, Mann und Divers in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit hinzuwirken.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt. Sie hat das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden und ihre von der des Bürgermeisters abweichende Auffassung zu Vorlagen, Maßnahmen und Beschlüssen darzulegen.
- (3) Für die kommunale Gleichstellungsbeauftragte gelten innerhalb der Verwaltung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf abweichend von § 25 Satz Landesgleichstellungsgesetz in der ab dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung die Aufgaben und Kompetenzen

der Gleichstellungsbeauftragten nach § 22 Landesgleichstellungsgesetz entsprechend. Die §§ 23 bis 24 Landesgleichstellungsgesetz finden keine Anwendung.

§ 14 Integrationsbeauftragter

Der Integrationsbeauftragte hat darauf hinzuwirken, dass die Gemeinde in ihren Beschlüssen ihrer Integrationsaufgabe gegenüber allen Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen oder ausländischer Herkunft sind, in angemessenem Umfang nachkommt. Der Integrationsbeauftragte nimmt die besonderen Interessen dieser Bevölkerungsgruppe wahr.

§ 15 Kinder- und Jugendbeauftragter

Der Kinder- und Jugendbeauftragte hat darauf hinzuwirken, dass in gemeindlichen Satzungen, Planungen, Beschlüssen und Vorhaben die besonderen Interessen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden. Der Kinder- und Jugendbeauftragte unterstützt Kinder und Jugendliche im Rahmen der für sie nach § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung vorgesehenen Beteiligtenprozesse.

§ 16 Beauftragter für Menschen mit Behinderung

Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung hat darauf hinzuwirken, dass in gemeindlichen Satzungen, Planungen, Beschlüssen und Vorhaben die besonderen Interessen von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.

§ 17 Beauftragter Ortschronist

Der Beauftragte Ortschronist hält das zeitliche Ortsgeschehen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für alle Einwohner der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf fest und arbeitet die geschichtliche Entwicklung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf auf.

§ 18 Seniorenbeirat

- (1) Der Seniorenbeirat hat darauf hinzuwirken, dass in gemeindlichen Satzungen, Planungen, Beschlüssen und Vorhaben die besonderen Interessen der Senioren der Gemeinde berücksichtigt werden.
- (2) Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person.
- (3) Mitglieder des Beirates können Vertreter aus örtlich wirkenden Interessengruppen, die dem Aufgabengebiet des Beirates entsprechen, sein. Des Weiteren können Einwohner mit besonderen Erfahrungen, Kenntnissen oder aufgrund besonderen Engagements als Mitglieder des Beirates benannt werden.

§ 19 Medienrat

- (1) Zur Sicherung angemessener, aktueller und ausgewogener Unterrichtung der Einwohner durch die in § 4 Abs. 2 vorgesehenen Medien in allen Angelegenheiten der Gemeinde richtet die Gemeinde einen Medienrat ein.

- (2) Dem Medienrat gehören 5 Mitglieder an, die durch die Gemeindevertretung für die Dauer der Kommunalwahlperiode bestellt werden.
- (3) Der Medienrat wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person.
- (4) Dem Medienrat sind die zur Veröffentlichung auf der Internet Seite der Gemeinde vorgesehenen Beiträge – mit Ausnahme der Ankündigungen gemäß § 21 der Hauptsatzung – sowie das monatlich erscheinende Informationsblatt – mit Ausnahme des Amtsblattes – vorab vorzulegen.

§ 20 Gemeindebedienstete

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und ordentliche Kündigung von Fachbereichsleitungen.
- (2) Über Einstellungen und Kündigungen sowie Entlassungen informiert der Bürgermeister die Gemeindevertretung im nichtöffentlichen Teil ihrer dem Zeitpunkt der Einstellung oder Kündigung oder Entlassung nächstfolgenden Sitzung.
- (3) Die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmenden wird neben dem Bürgermeister entsprechend § 61 Abs. 4 Satz 2 und 3 BbgKVerf auf die Fachbereichsleitung Verwaltungssteuerung und die Sachgebietsleitung Personal- und Projekte übertragen. Näheres regelt die Unterschriftenordnung der Gemeindeverwaltung.

Sonstiges/Verfahrensvorschriften

§ 21 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch den Bürgermeister der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde werden, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf“ öffentlich bekannt gemacht sowie informatorisch auf der Internet Seite der Gemeinde veröffentlicht.
- (3) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtli-

chen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde.

- (4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses der Gemeindevertretung werden im „Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf“ bekannt gemacht, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.
- (5) Bekanntmachungen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch (Ort und Dauer der Auslegung von Entwürfen von Bauleitplänen) sowie erforderliche Unterrichtungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 S. 1 Baugesetzbuch erfolgen im „Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf“.
- (6) Beschlüsse des Umlegungsausschusses der Gemeinde, deren öffentliche Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf“ bekannt gemacht.
- (7) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den in Absatz 9 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. Sie werden daneben im „Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf“ abgedruckt. Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangfrist bestimmt ist. Hierbei werden der Tag des Anschlages und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück zu vermerken. Der Vermerk ist mit der Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu versehen.
- (8) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden mindestens sechs volle Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den in Absatz 9 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf bekannt gemacht sowie informatorisch auf der Startseite der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses werden mindestens vier volle Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den in Absatz 9 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf bekannt gemacht sowie informatorisch auf der Startseite der Internet Seite der Gemeinde veröffentlicht. Die Abnahme bzw. Löschung darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der

Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück zu vermerken. Der Vermerk ist mit der Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu versehen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(9) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf befinden sich an den folgenden Orten:

- a) am Gebäude der Gemeindeverwaltung, OT Petershagen, Rathausstraße 9,
- b) am Gebäude der Gemeindeverwaltung, OT Eggersdorf, Am Markt 8,
- c) an der Zuwegung zum Strandbad am Bötzeesee, vor dem Grundstück Altlandsberger Chaussee 100,
- d) auf dem Vorplatz des S-Bahnhofs „Petershagen-Nord“, links neben dem östlichen Zugang zum Bahnsteig.

(10) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder dem sonstigen Schriftstück bekannt zu machen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern keine anderslautende sondergesetzliche Vorschrift besteht. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(11) Beratungsgegenstände der Gemeindevertretung mit länger währenden Verläufen (wie z.B. Bebauungsplanverfahren) werden informatorisch auf der Internet Seite der Gemeinde *in einfacher Sprache* mit zeitlicher Reihung, Beratungsverlauf und Querverweis zum Bürgerinformationsportal dargestellt. Die Entscheidung über die Darstellung obliegt im Zweifel dem jeweils zuständigen Fachausschuss.

ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht sowie Divers gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Wortlautes der vorstehenden der Hauptsatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 19. September 2024 mit dem Wortlaut der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf am 19. September 2024 beschlossenen Satzung wird bestätigt. Das Verfahren zum Erlass der Satzung wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Die Satzung wird hiermit ausfertigt.

Petershagen/Eggersdorf,
den 24. September 2024

Siegel

Marco Rutter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 19. September 2024 wird angeordnet. Sie ist im Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Nr. 10/2024 am 19. Oktober 2024 zu vollziehen.

Petershagen/Eggersdorf,
den 24. September 2024

Siegel

Marco Rutter
Bürgermeister

§ 22 Verweise

Soweit auf Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Bezug genommen wird, sind diejenigen der Kommunalverfassung von 5 März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10] berichtigt [Nr. 38] in der jeweils geltenden Fassung gemeint.

§ 23 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sofern in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf

I Gemeindevertretung

§ 1 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung die vorsitzende Person zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.
- (3) Die Zuständigkeiten der Gemeindevertretung werden in § 28 BbgKVerf allgemein definiert. Eine gesondert geregelte Aufgabe der Gemeindevertretung ist gemäß § 29 BbgKVerf die Kontrolle der Verwaltung. Nach § 61 Abs. 2 BbgKVerf ist die Gemeindevertretung Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde des Bürgermeisters. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter hat gemäß § 30 Abs. 3 BbgKVerf das Recht, in der Gemeindevertretung sowie in den Ausschüssen, in denen sie Mitglied sind, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen (aktives Teilnahmerecht) sowie bei Beschlüssen das Stimmrecht auszuüben. Sie haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie nicht Mitglied sind, ohne Rede- und Stimmrecht teilzunehmen (passives Teilnahmerecht). Jeder Ausschuss kann zu Beginn einer Sitzung mit einfacher Mehrheit für anwesende Gemeindevertreter das Rederecht für alle oder einzelne Tagesordnungspunkte beschließen.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Die vorsitzende Person der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sechs volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, schriftlich zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am siebenten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben und die zuletzt bekannt gegebenen Anschriften verwandt worden sind.
- (2) Mitglieder der Gemeindevertretung, die der Teilnahme am elektronischen Sitzungsbetrieb zugestimmt haben, erhalten die Ladung zu Sitzungen

der Gemeindevertretung mindestens sechs volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, per E-Mail. Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am siebenten Tage vor dem Sitzungstag an das durch das Gemeindevertretungsmitglied mitgeteilte E-Mailpostfach übermittelt wurde.

Sollte das mitgeteilte E-Mailpostfach nicht empfangsbereit sein und die Gemeindeverwaltung hiervon Kenntnis erhalten, wird unverzüglich eine Ladung auf postalischem Wege veranlasst. Die Ladungsfrist gilt in diesem Fall als gewahrt.

- (3) Die Gemeindevertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn
 - a) mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter oder der Bürgermeister oder
 - b) - wenn seit der letzten Sitzung der Gemeindevertretung mindestens drei Monate vergangen sind - mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter oder eine Fraktion

unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangen.

- (4) Der Ladung sind neben der Tagesordnung Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie die Niederschriften der Beratungen der Fachausschüsse gemäß § 18 Absatz 5 der Geschäftsordnung beizufügen; ergänzende Unterlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden. Diese müssen den Mitgliedern der Gemeindevertretung 48 Stunden vor der Sitzung zugegangen sein. Eilvorlagen mit einer entsprechenden Begründung der Eilbedürftigkeit sollen den Mitgliedern der Gemeindevertretung in der Regel 24 Stunden vor der Sitzung zugegangen sein. Von dem Hauptverwaltungsbeamten in öffentlichen Teilen der Sitzung der Gemeindevertretung und den Ausschüssen gezeigte Präsentationen und Unterlagen sind spätestens an dem der Sitzung folgenden Werktag in das Bürgerinformationssystem einzustellen; die in den nicht-öffentlichen Teilen gezeigten Präsentationen und Unterlagen sind spätestens an dem der Sitzung folgenden Werktag in das Ratsinformationssystem einzustellen.
- (5) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf zwei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die Zustellung erfolgt per Boten an die Meldeadresse der Mitglieder der Gemeindevertretung, die nicht am elektronischen Sitzungsbetrieb teilnehmen. Mitglieder, die am elektronischen

Sitzungsbetrieb teilnehmen, werden zusätzlich mündlich oder fernmündlich über den Termin der Sitzung und die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen informiert.

- (6) Für Mitglieder der Gemeindevertretung, die am elektronischen Sitzungsbetrieb teilnehmen, werden die Beschlussvorlagen zur jeweiligen Ladungsfrist im Ratsinformationssystem der Gemeinde in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Mit der Einstellung im Ratsinformationssystem gelten die Unterlagen als der Ladung beigelegt.
- (7) Es soll kalenderjährlich ein Sitzungsterminplan spätestens in der letzten Sitzung des Vorjahres beschlossen werden. Für Sitzungen, die über die Wahlperiode hinausgehen, gelten die Termine als Empfehlung.
- (8) Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Gemeindevertreterinnen und -vertreter können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen. Ein Antrag gilt als begründet, wenn die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter anderenfalls ihre oder seine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann und dies hinreichend begründet. Der Antrag kann formlos bis zum Beginn der Sitzung gestellt werden. Der Antrag kann bei nicht hinreichender Begründung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss der Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit zurückgewiesen werden.
- (9) Der Bürgermeister hat die Vorhaltung geeigneter Technik zur Sitzungsteilnahme per Video zu gewährleisten.

§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung gibt sich in der Regel einen jährlichen Arbeitsplan, um grundsätzliche bzw. sich wiederholende Problemstellungen effektiv behandeln zu können. Der Jahresarbeitsplan dient mit als Grundlage für die Gestaltung der jeweiligen Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung. Der Jahresarbeitsplan ist in der Regel in der Januarsitzung der Gemeindevertretung zu behandeln und zu beschließen.
- (2) Die vorsitzende Person der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Bürgermeister unter Beachtung des Jahresarbeitsplanes fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des zehnten Tages vor dem Tag der Sitzung von

- a) mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter oder
- b) einer Fraktion der Gemeindevertretung oder
- c) dem Bürgermeister

der vorsitzenden Person der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll in der Regel in Textform, mindestens aber per E-Mail, erfolgen.

- (3) Etwaige Beschlussvorlagen zu den Tagesordnungspunkten sollen in Textform (mindestens aber als E-Mail oder Anlage hierzu) vorliegen und mindestens den Betreff, Antragstellerin oder Antragsteller, soweit in Ausschüssen beraten, die Beratungsfolge in den Ausschüssen, den Beschlussantrag und eine Begründung, gegebenenfalls unter Darstellung der Beratungsergebnisse im Ausschuss, enthalten. Beschlussvorlagen müssen darüber hinaus die Auswirkungen auf den Haushalt mit Produkt und Kostenstelle darstellen. Eine Erklärung, einen inhaltsgleichen Antrag stellen zu wollen oder einem (bereits gestellten) Antrag ‚beitreten‘ zu wollen, ist auf der betreffenden Beschlussvorlage unter einer gesonderten Rubrik „Beitretende“ zu vermerken.
- (4) Tagesordnungspunkte dürfen gemäß § 35 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf nur mit Zustimmung der Person oder Personengruppe, die die Aufnahme des Tagesordnungspunktes veranlasst hat, abgesetzt werden.
- (5) Beschlussanträge (z.B. ergänzende, abweichende oder Verweisungsanträge) zu den in die Tagesordnung aufgenommenen Beschlussvorlagen können gemäß § 30 BbgKVerf Abs. 3 Satz 1 von jedem Mitglied der Gemeindevertretung gestellt werden.
- (6) Soweit es sich nicht um eine dringende, unaufschiebbare Angelegenheit handelt, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4 Zuhörerinnen und Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind außerhalb der Einwohnerfragestunde nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, welche die Ordnung stören, können von der vorsitzenden Person der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach den Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde durchzuführende Einwohnerfragestunde findet in der Regel vor der Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung (vgl. § 7 Abs. 2 Pkt. i) statt. Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Redezeit jeder und jedes Einzelnen ist auf 3 Minuten zu begrenzen. Im Rahmen der Einwohnerfragestunde ist den Einwohnerinnen und Einwohnern auch Gelegenheit zu geben, Anregungen und Hinweise vorzubringen.
- (2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6 Anfragen der Gemeindevertreter

- (1) Jeder Gemeindevertreter kann Anfragen in allen Angelegenheiten, in denen die Verbandskompetenz der Gemeinde gegeben ist, an den Bürgermeister richten. Anfragen, die in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, müssen dem Bürgermeister 8 volle Tage vor der Sitzung in Textform vorliegen.
- (2) Anfragen werden in der Sitzung der Gemeindevertretung unter dem Tagesordnungspunkt „Beantwortung von Anfragen nach § 6 der Geschäftsordnung“ behandelt. Der Gemeindevertreter kann seine gestellte Anfrage vortragen und begründen. Die Antwort des Bürgermeisters wird verlesen oder deren wesentlicher Inhalt vorgetragen und der Fragestellerin/dem Fragesteller sowie den übrigen Gemeindevertretern übergeben. Darüber hinaus sind mit Ausnahme nicht öffentlich zu behandelnder Teile die Anfragen und die Antworten im Bürgerinformationssystem der Gemeinde zu veröffentlichen.
- (3) Fragen, die in der Sitzung gestellt werden, sollen unmittelbar beantwortet werden. Ist das nicht möglich, erhält die einreichende Person im Laufe der folgenden 14 Tage eine Antwort. Die Gemeindevertretung ist in der folgenden Sitzung über die Beantwortung dieser Anfragen zu unterrichten.

§ 7 Sitzungsablauf

- (1) Die vorsitzende Person eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle ihrer Verhinderung treten die Stellvertretungen in der Reihenfolge

ihrer Benennung als Erste oder Zweite Stellvertretung an ihre Stelle.

- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Entscheidung über eventuelle Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung, Feststellung der Tagesordnung
 - c) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - d) Informationen des Vorsitzes der Gemeindevertretung
 - e) Bericht des Bürgermeisters
 - f) Einwohnerfragestunde
 - g) Informationen der Vorsitzenden der Fraktionen und Ausschüsse
 - h) Behandlung von Anfragen gem. § 6 dieser Geschäftsordnung
 - i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - j) Entscheidung über eventuelle Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
 - k) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - l) Behandlung von nicht öffentlich zu beantwortenden Anfragen gem. § 6
 - m) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
 - n) Schließung der Sitzung
- (3) Der Bericht des Bürgermeisters soll regelmäßig enthalten:
 - besondere Vorkommnisse
 - Stand der wesentlichen kommunalen Bauvorhaben
 - Veräußerungen von Vermögensgegenständen der Gemeinde
 - Wahrnehmung von Sitzungen und Rechten in Organisationen, denen die Gemeinde angehört.

§ 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,

- b) zur Beratung in einen Ausschuss verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Verweisungsantrag geht dem Vertagungsantrag, dieser dem Antrag auf Entscheidung in der Sache und dessen Behandlung vor. Gegenüber einem Verweisungs- und Vertagungsantrag steht dem Antragsteller das Recht zur Gegenrede zu. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen. Wird ein Tagesordnungspunkt vertagt, so ist er im Regelfall auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung aufzunehmen, es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt im Vertagungsantrag Abweichendes.
 - (3) Die vorsitzende Person kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss sie die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
 - (4) Nach 23 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.
 - (5) Beratungen zum Haushalt sollen in der Regel im Oktober mit einem vollständigen Vorbericht beginnen; die erste Haushaltsplanlesung soll in der Regel im November erfolgen. Änderungsanträge zum Haushaltsplanentwurf sollen spätestens bei dieser zweiten Beratung gestellt werden.

§ 9 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer von der vorsitzenden Person der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Die vorsitzende Person erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der oder des Redeberechtig-

ten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch keine Rednerin bzw. kein Redner unterbrochen werden.

- (3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Den Dienstkräften der Gemeinde ist das Wort zu erteilen, wenn der Bürgermeister dies wünscht.
- (5) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern ist das Wort zum gleichen Tagesordnungspunkt in der Regel nicht mehr als drei Mal zu erteilen; Verständnisfragen an Antragstellende gelten nicht als Redebeitrag.
- (6) Die Redezeit eines Redebeitrages eines Mitgliedes der Gemeindevertretung soll in der Regel 3 Minuten nicht überschreiten, Darstellungen und Erläuterungen zum Sachverhalt zur Einführung in einen Beratungsgegenstand sollen in der Regel 10 Minuten nicht überschreiten.
- (7) Anderen Teilnehmenden an der Sitzung der Gemeindevertretung kann auf Antrag des Vorsitzes, des Bürgermeisters, einer Fraktion oder eines der Mitglieder der Gemeindevertretung durch Beschluss der Gemeindevertretung das Rederecht zu bestimmten Tagesordnungspunkten erteilt werden.

§ 10 Sitzungsleitung

- (1) Die vorsitzende Person der Gemeindevertretung kann Rednerinnen und Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Mitglied der Gemeindevertretung in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm die vorsitzende Person das Wort zu entziehen und darf es ihr oder ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Die vorsitzende Person der Gemeindevertretung kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Mitglied der Gemeindevertretung in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihr oder ihm die vorsitzende Person für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder sie/ihn des Raumes verweisen.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Es wird offen abgestimmt (i.d.R. durch Handaufheben unter Verwendung von Abstimmungskarten). Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der

Antrag zu verlesen. Bei der Abstimmung stellt die vorsitzende Person der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet die vorsitzende Person der Gemeindevertretung. Bei Annahme eines Änderungs- oder Ergänzungsantrages ist in einer weiteren Abstimmung (Schlussabstimmung) über den dadurch geänderten oder ergänzten Antrag abzustimmen.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a) Anträge zur Begrenzung der Sitzungsdauer und deren Aufhebung
 - b) Anträge auf Schluss der Redeliste und deren Wiederaufnahme
 - c) Anträge auf Schluss der Aussprache
 - d) Anträge auf Schluss der Aussprache und sofortige Abstimmung
 - e) Anträge auf Begrenzung der Redezeit und deren Aufhebung
 - f) Anträge auf zeitliche Unterbrechung der Sitzung
 - g) Anträge auf Vertagung
 - h) Anträge auf Verweisung.

Rednerinnen und Redner, die bereits zur Sache gesprochen haben, dürfen einen Antrag auf Begrenzung der Redezeit, auf Schluss der Redeliste und Schluss der Aussprache nicht stellen. Ein Antrag auf Schluss der Redeliste ist erst nach deren erstmaliger Erstellung zulässig. Zu einem Antrag zur Geschäftsordnung ist nur eine Gegenrede zulässig. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

§ 12 Geheime Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung bestehender Wahlausschuss zu bilden, sofern kein ständiger Wahlausschuss besteht oder dessen Mitglieder nicht vollzählig anwesend sind.
- (2) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Wahlberechtigten.
- (4) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel bei der Stimmabgabe so zu falten, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.
- (5) Gewählt wird geheim mit vorbereiteten Stimmzetteln, die jeweils
 - a) für den Fall, dass mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Verfügung stehen, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge sowie jeweils ein Feld für die Kennzeichnung oder
 - b) für den Fall nur einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers je ein Feld für die Zustimmung zum Wahlvorschlag (JA), für die Ablehnung des Vorschlages (NEIN) sowie für die Enthaltung enthalten.
- (6) Stimmzettel, die Zusätze oder Vorbehalte enthalten, welche das Stimmverhalten nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder ungekennzeichnet sind, sind ungültig.
- (7) Die vorsitzende Person der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.
- (8) Über Einwände zur Durchführung der Wahl, entscheidet die Gemeindevertretung. Liegen keine Einwände vor oder wurden Einwände zurückgewiesen, stellt die vorsitzende Person der Gemeindevertretung die Gültigkeit der Wahl fest.

§ 13 Niederschrift

- (1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,

- c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsbeschäftigten und anderer zugelassener Personen,
 - d) die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
 - e) die Tagesordnung,
 - f) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) das Abstimmungsverhalten des Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dessen Protokollierung im Einzelfall verlangt,
 - i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - j) die Namen der wegen eines Mitwirkungsverbot an der Beratung und Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - k) Beiträge von Mitgliedern der Gemeindevertretung, sofern sie schriftlich oder mündlich ausdrücklich zu Protokoll gegeben wurden,
 - l) der Inhalt der Fragen der Einwohner während der Einwohnerfragestunde sowie die Antworten auf diese Fragen.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Niederschrift ist von der vorsitzenden Person der Gemeindevertretung zu unterzeichnen und spätestens mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Gemeindevertretung.
- (5) Die Sitzungsniederschrift über den öffentlichen Teil ist ferner in dem von der Gemeinde zu unterhaltenden Bürgerinformationssystem zu veröffentlichen.
- (6) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den Wortlaut der Beschlüsse der Gemeindevertretung oder über deren wesentlichen Inhalt entsprechend der Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf unterrichtet.
- der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind zu löschen, sobald über eventuelle Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift beschlossen wurde.
- (4) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen zu anderen Zwecken sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.
- (5) Die öffentlichen Sitzungen können durch Beschluss der Gemeindevertretung nach Maßgabe des Abs. 6 als Livestream über die Internetseite der Gemeinde übertragen werden.
- (6) Bildübertragungen und -aufzeichnungen sowie Tonübertragungen und -aufzeichnungen erfolgen lediglich von den Mitgliedern der Gemeindevertretung. Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird das Recht eingeräumt, vor jedem Redebeitrag den Mitschnitt unterbrechen zu lassen. Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen von weiteren Sitzungsteilnehmern, denen Rederecht eingeräumt ist, dürfen nur nach deren Einwilligung vorgenommen werden. Es obliegt der vorsitzenden Person der Gemeindevertretung, im Bedarfsfall die Unterbrechung des Mitschnitts zu veranlassen.

§ 15 Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Die Fraktionen haben der vorsitzenden Person der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzes, dessen Stellvertretung sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind der vorsitzenden Person der Gemeindevertretung stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Sind in einer Sitzung der Gemeindevertretung Ausschüsse gem. § 43 oder 49 BbgKVerf zu bilden

§ 14 Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen

oder zu besetzen, so ist der vorsitzenden Person der Gemeindevertretung unverzüglich und in der Regel bis zum Beginn der Sitzung eine Fraktionsbildung oder -änderung nach den Bestimmungen des Absatz 1 zur Kenntnis zu geben.

§16 Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Änderungen/Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern das Gesetz dies zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung der Gemeindevertretung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

II Ausschüsse der Gemeindevertretung

§ 17 Fachausschüsse

Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse, zur Kontrolle der Verwaltung und zu effizienterer Sitzungsführung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf ständige Ausschüsse (Fachausschüsse). Sie legt die Zahl der Sitze sowie die Zahl der in jeden Ausschuss zu berufenden sachkundigen Einwohnerinnen bzw. Einwohner durch Beschluss fest.

§ 18 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Abschnitts I dieser Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird. Abweichend davon können Ladungen zu diesen Ausschüssen auch elektronisch erfolgen.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Mitteilung auf der nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung zu unterhaltenden Internet-Seite der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf unterrichtet werden.

Die Ladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse müssen den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern des jeweiligen Ausschusses sowie entsprechend der Themen den jeweiligen Beiräten und Beauftragten mindestens sechs volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Der Ladung sind neben der Tagesordnung die Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen, ergänzende Unterlagen können in begründeten Ausnahmefällen nachgereicht werden, § 2 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

- (4) Die Stellvertretung des Ausschussvorsitzes wird von der Fraktion benannt, welche nach dem Verfahren d'Hondt gemäß § 43 Abs. 5 S. 1 BbgKVerf das Recht zur Benennung des Vorsitzes innehat, bei der benannten Person muss es sich jedoch um ein ordentliches Mitglied des Ausschusses handeln.

Im Falle der Verhinderung kann die vorsitzende Person eines Ausschusses die Sitzungsleitung insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einem anderen Mitglied des Ausschusses übertragen.

- (5) Die Sitzungsniederschrift ist von der vorsitzenden Person des Ausschusses zu unterzeichnen und spätestens mit der Einladung für die nächste Sitzung des Ausschusses zur Verfügung zu stellen. Die Ausschussprotokolle müssen 24 Stunden vor der Sitzung des Hauptausschusses der Vorbereitung der Sitzung der Gemeindevertretung hinsichtlich der jeweils behandelten Tagesordnungspunkte dient, im Entwurf vorliegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Ausschuss.

Eine Übersicht über die Ergebnisse der Ausschussberatungen, insbesondere des Abstimmungsverhaltens der Ausschüsse zu einzelnen Beschlussvorlagen sowie ggf. angeregter Veränderungen an den Beschlussvorlagen ist zu der Einladung der auf die Ausschusssitzung folgenden Sitzung der Gemeindevertretung beizufügen, soweit darin Beratungsgegenstände zur Beschlussfassung anstehen, die im Ausschuss behandelt wurden.

III Hauptausschuss

§ 19 Hauptausschuss

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Abschnitts I dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel neun Tage vor der Sitzung der Gemeindevertretung zu einer Sitzung zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens vier volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Sie ist auch den anderen Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

- (3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Gemeindevertretung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.
- (4) Die Regelungen des § 2 Abs. 2 gelten für den Versand der Ladung zu Sitzungen des Hauptausschusses analog mit der Maßgabe, dass die Ladung mindestens vier volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, übermittelt wurde.

IV. Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

§ 20 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des Abschnitts I dieser Geschäftsordnung sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

V. Schlussbestimmungen

§ 21 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sofern in dieser Geschäftsordnung oder in Beschlüssen der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht sowie Divers gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 22 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Fünfte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 11. November 1999

Fünfte Hundesteueränderungssatzung vom 19. September 2025

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24 Nr. 10, berichtigt GVBl I/24 Nr. 38) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kom-

munalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04 Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GvBl.I/24 Nr. 31) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf in ihrer Sitzung am 19.09.2024 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 11. November 1999 (Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Nr. 12/99 vom 01. Dezember 1999, Jahrgang 10) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 11. November 1999

Die Hundesteuersatzung vom 11. November 1999 (Amtsblatt 12/99 S. 3-4), zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 17. November 2016 (Amtsblatt 13/2016, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

Hunde, deren Gefährlichkeit die örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 festgestellt hat.“

2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird durch die örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 10 Abs. 1 HundehV festgestellt, dass ein Hund nicht mehr gefährlich ist, gelten Steuermaßstab und Steuersatz entsprechend § 3 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 dieser Satzung.“

3. § 3 Abs. 5 wird gestrichen.

4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Steuerbefreiung nach § 4 Absatz 1 Nummern 1, 2, 3 und 5 oder eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nicht für Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 gewährt.“

5. In § 9 Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

6. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 wird der Halbsatz „oder unrichtige Angaben über die Rassezugehörigkeit des Hundes macht“ gestrichen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2024 in Kraft.

Petershagen/Eggersdorf, den 20. September 2024

gez. Marco Rutter
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Wortlautes der vorstehenden der Fünften Satzung der Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 11. November 1999 mit dem Wortlaut der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf am 19. September 2024 beschlossenen Satzung wird bestätigt. Das Verfahren zum Erlass der Satzung wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Petershagen/Eggersdorf,
den 24. September 2024

Siegel

gez. Marco Rutter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der Fünften Satzung der Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 11. November 1999 der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 19. September 2024 wird angeordnet. Sie ist im Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Nr. 10/2024 am 19. Oktober 2024 zu vollziehen.

Petershagen/Eggersdorf,
den 24. September 2024

Siegel

gez. Marco Rutter
Bürgermeister

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin
Dipl.-Ing. Anja Junge
August-Borsig-Ring 39
15566 Schöneiche bei Berlin

Tel.: (030) 649006-10

GB-Nr.: 19196VL

Werner Junghans
Rudower Straße 10
12439 Berlin

Offenlegung der Bekanntmachung des Ergebnisses einer Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen*)

Gemarkung: Eggersdorf b. Strausberg **Flur: 14 Flurstück: 34**
300, 830, 302, 304, 310, 503, 495, 313, 306
Gemeinde: Eggersdorf; Lage: Altlandsberger Chaussee L 33

die Grenzen des/der*) o.g. Flurstücks/e*) sind vermessen worden. Im Grenztermin am 11. Juli 2024 war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommene/n Abmarkung/en*) unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben.

- Am Grenztermin haben Sie jedoch nicht teilgenommen.
 Im Grenztermin hat Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Absatz 1 und 2*) des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr 17) gebe ich deshalb durch Offenlegung

- das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt.
 die vorgenommene/n Abmarkung/en*) bekannt.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden. Die Einwendungen sind bei ÖbVI Dipl.-Ing. A. Junge, August-Borsig-Ring 39, 15566 Schöneiche bei Berlin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en*) kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei ÖbVI Dipl.-Ing. A. Junge, August-Borsig-Ring 39, 15566 Schöneiche bei Berlin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung*) erfolgt bei
ÖbVI Dipl.-Ing. A. Junge, August-Borsig-Ring 39, 15566 Schöneiche bei Berlin
in der Zeit vom 09.10.2024 bis 09.11.2024.

Mit freundlichem Gruß

Bekanntmachung:


A. Junge

Art: _____

Ort: _____

Zeitraum: _____

Dipl.-Ing. Anja Junge

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin
im Land Brandenburg
August-Borsig-Ring 39 • 15566 Schöneiche
Tel.: (030) 64 90 06 10 Fax: (030) 64 90 05 30

(Unterschrift)

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Bürgermeister.
15345 Petershagen/Eggersdorf, Am Markt 8

Satz und Druck:

TASTOMAT GmbH, 15344 Strausberg, Am Biotop 23a

Auflage: 7.200 Stück

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt ist kostenlos in den Rathäusern der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Rathausstraße 9 und Am Markt 8) erhältlich.